

Teil E Abschlussbefragung

1. Teilnehmenden-ID (aus ESF-Bavaria 2021): _____
(wird vom Träger der Maßnahme ergänzt)

Auszufüllen durch den Projektträger bzw. durch das in der Klasse eingesetzte Personal.

Die nachfolgenden Indikatoren sollen als Veränderung der Situation **nach Teilnahme** an einer ESF-Maßnahme verstanden werden.

Maßgeblich ist der Status bis **spätestens 4 Wochen nach Austritt** der Schülerin / des Schülers aus dem Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) „Neustart“.

25. Projektaustritt am:

. .20

D3 Teilnehmendenstatus und -veränderung nach Austritt aus der Maßnahme

Dem Fragebogen ist eine Ausfüllhilfe beigelegt. Anhand der Nummerierung der Fragen im Fragebogen ergibt sich die entsprechende Ausfüllhilfe. Die Nummerierung der Ausfüllhilfe entspricht der Nummerierung des Fragebogens. Die Nummerierung ist nicht fortlaufend.

27. Hat die/der Teilnehmende die Maßnahme bis zum Ende besucht?

ja

nein

28. Welchen Erwerbsstatus hat die/der Teilnehmende nach Verlassen der Maßnahme?

erwerbstätig, einschließlich selbständig

arbeitslos, einschließlich langzeitarbeitslos

nicht erwerbstätig

29. Hat sich die / der Teilnehmende nach Verlassen der Maßnahme bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend registriert ohne Arbeitslosengeld zu beziehen? (Nur zu beantworten, falls Frage 28 mit "nicht erwerbstätig" beantwortet wurde)

ja

nein

Teilnehmenden-Fragebogen Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) „Neustart“

30. Ist die/der Teilnehmende nach Verlassen der Maßnahme in schulischer oder beruflicher Aus- oder Weiterbildung?

ja

nein

31. Handelt es sich dabei um eine duale oder schulische Berufsausbildung? (Nur zu beantworten, falls Frage 30 mit "Ja" beantwortet wurde)

duale Berufsausbildung

schulische Berufsausbildung

nicht in Berufsausbildung

32. Hat die/der Teilnehmende im Rahmen der Maßnahme eine Qualifizierung erlangt?
(Nachweis z. B. durch qualifiziertes Zertifikat einer zuständigen Stelle; die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens: qualifizierte Teilnahmebescheinigung, aus der Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über die nachgewiesen wird, dass der Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmebestandteile auch absolviert hat).

ja

nein

Ausfüllhilfe/Definitorisches

Diese Ausfüllhilfe soll Ihnen bei der Beantwortung des Fragebogens helfen. Bitte erörtern Sie offenbleibende Fragen mit dem Träger der Maßnahme bzw. einem Maßnahmeverantwortlichen. Die Nummerierung der Ausfüllhilfe entspricht der Nummerierung des Fragebogens. Die Ausfüllhilfe basiert auf einer Verständigung der ESF-Verwaltungsbehörden von Bund und Ländern zur Anwendung von einheitlichen Definitionen der gemeinsamen Indikatoren gemäß Anhang 1 der VO (EU) Nr. 2021/1057.

Zu 28: Erwerbstätig, einschließlich selbständig

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Personen, die einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, also alle abhängig Beschäftigten (Arbeiter/-innen, Angestellte, Beamte, betriebliche Auszubildende, Personen in Elternzeit, Berufssoldaten, Zeitsoldaten und Richter), unabhängig davon, ob sie sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt, und die nicht zeitgleich arbeitslos gemeldet sind sowie alle Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen. Abweichend hiervon werden in Brandenburg Teilnehmer/-innen an Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II) nicht als Beschäftigte, sondern als (arbeitssuchende) Nichterwerbstätige erfasst.

Zu 28: Arbeitslose, einschl. langzeitarbeitslos

Zur Anwendung kommt gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission die nationale Definition.

Arbeitslose sind gemäß den Regelungen im Sozialgesetzbuch III Personen, die bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter arbeitslos registriert sind.

Personen, die über 12 Monate hinweg arbeitslos waren, sind langzeitarbeitslos. In einigen Fällen wird die Dauerzählung bei erneutem Zugang in den Status Arbeitslosigkeit fortgesetzt, statt von vorne zu beginnen; folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit sind gemäß Messkonzept der BA-Statistik für die Dauerzählung unschädlich:

- Teilnahmen an Maßnahmen nach § 45 SGB III sowie an gleichgestellten Maßnahmen des Landes und des Bundes.
- Unterbrechungen aufgrund von Nicht-Erwerbsfähigkeit (insbesondere Krankheit) bis zu sechs Wochen Dauer (in Anlehnung an die sechs-Wochen-Frist zum Erlöschen der Arbeitslosigkeitsmeldung nach Unterbrechung sowie die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes im Krankheitsfall).

Hingegen führen Abgänge aus Arbeitslosigkeit

- wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
- in sonstige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und
- in Nichterwerbstätigkeit mit einer Dauer von mehr als sechs Wochen

immer zu einem Ende der Dauerzählung und einem neuen Messbeginn bei erneutem Zugang in Arbeitslosigkeit (sog. schädliche Unterbrechungen).

Zu 28: Nichterwerbstätige

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission unter Zugrundelegung der nationalen Definition von Arbeitslosigkeit.

Personen, die nicht Teil des Arbeitsmarktes sind, also weder arbeitslos gemeldet sind noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Dies beinhaltet freiwillig Wehrdienstleistende sowie Teilnehmende an Freiwilligendiensten, die gegen Entgelt oder zur Gewinnerzielung während der Bezugswoche in gewissem Umfang gearbeitet haben, Schüler/-innen - darunter schulische

Auszubildende - Vollzeitstudierende, Inhaftierte sowie Personen in beruflicher Rehabilitation. Arbeitssuchende, die nicht erwerbstätig und nicht arbeitslos gemeldet sind, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige.

Zu 30: Teilnehmende in schulischer oder beruflicher Aus- oder Weiterbildung

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Teilnehmende, die eine allgemeinbildende Schule besuchen oder sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden, dies beinhaltet auch die Aufnahme eines Studiums.

Zu 32: Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Teilnehmende, die bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme eine Qualifizierung erwerben. Qualifizierung bedeutet

- das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses nachdem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Einzelperson den vorgegebenen Standards entsprechen,
- die Bescheinigung einer beruflichen Qualifizierungs-/Weiterbildungsmaßnahme oder
- die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens (EQF bzw. DQR).

Es muss dokumentiert sein, beispielsweise in Form einer Bescheinigung, aus der Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über die nachgewiesen wird, dass der Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmebestandteile auch absolviert hat (formales Ergebnis). Der umsetzende Träger kann „zuständige Stelle“ sein. Die Qualifizierung soll im Ergebnis einer Teilnahme an einer ESF-Maßnahme erlangt werden.

In den Förderaktionen 1-7 wird in den Förderhinweisen definiert, was als Qualifizierung anerkannt wird und wie diese nachgewiesen werden muss.